

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 6 (1911)
Heft: 5

Artikel: Heimatschutz und Recht [Schluss]
Autor: Huber, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was zu Anfang bemerkt worden ist, gilt für diese älteren Adelshäuser Churs in besonderer Weise. Ihre Stärke und Bedeutung liegt weder in der architektonischen Idee noch in der Vollkommenheit der Formen oder gar der Kostbarkeit des verwendeten Materials. Der Bündner Adlige des 17. Jahrhunderts verfügt noch nicht über die Mittel, einen Prunkbau zu erstellen. Was seine Bauten bemerkenswert macht, ist das Bestreben, die Ausdrucksmittel einer weit reicheren Baukultur des Nordens und des Südens in die Sprache seines wenig begüterten Heimatlandes umzusetzen. Wir begegnen hier nicht einer eigentlich produktiven, schöpferischen Baukunst, wohl aber nicht selten einer sehr bemerkenswerten Kunst des Verarbeitens baulicher Motive aus Kulturzentren, die mit Glücksgütern reichlicher ausgestattet waren.

Die Churer Stadtbauten von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weg hoffen wir später gelegentlich zu besprechen.

HEIMATSCHUTZ UND RECHT.

Von Professor Dr. M. Huber, Zürich.

(Schluss)

Die Leser der Gieskerschen Arbeit werden sich vielleicht wundern über die grosse Ausdehnung, welche dieser Autor dem Begriffe Heimatschutz gegeben, indem er diesen als den rechtlichen Schutz der geschichtlichen (d. h. im weitern Sinne geschichtlichen, als auch naturgeschichtlichen) und ästhetischen Interessen öffentlicher Verbände (d. h. Staat, Gemeinden usw.) bezeichnet. Es fehlt in dieser Definition also gerade das Moment, das man als für den Heimatschutz wesentlich, die Erhaltung der Eigenart der Heimat, betrachtet. Eine nähere Prüfung der durch den Heimatschutz zu schützenden Interessen ergibt aber, dass diese sich immer unter die Kategorie des Historischen oder die des Ästhetischen bringen lassen. Es ist nun allerdings nicht zu bestreiten, dass es geschichtliche und ästhetische Interessen gibt, welche mit der Heimat unmittelbar nichts zu tun haben. Aber andererseits ist es auch bisher niemandem gelungen, eine juristisch präzise Formel für das spezifische Heimatschutzinteresse anzugeben. Dazu kommt, dass ein und dasselbe Objekt für einen engern, lokalen Verband vorwiegend ein heimatliches, für einen weiteren Kreis vorwiegend ein ästhetisches Interesse zu haben pflegt. Wir glauben daher, dass Giesker recht getan hat, eine weite Definition anzunehmen. Nicht nur können so die mannigfaltigen einschlägigen Rechtsmassregeln zu einer Einheit zusammengefasst werden, auch deren Anwendungsgebiet kann dadurch ein umso weiteres werden.

Dabei aber braucht der öffentliche Verband, vor allem der Staat, der sich als Selbstzweck betrachtet, keineswegs ästhetische und historische Interessen mit Heimatschutzinteressen gleichzusetzen. Mag auch die Pflege des Schönen und des Geschichtlichen eine Kulturaufgabe des Gemeinwesens sein, so hat doch das Ästhetische und das Historische seinen besonderen Wert für den Staat gerade dann, wenn es einen Bestandteil der Heimat bildet, d. h. jener Erinnerungswerte und äusseren Gestaltungen und Werke, welche in ihrer Gesamtheit für die Angehörigen des Staates das Eigentümliche dieses letzteren, die äussern Erscheinungsformen der staatlichen Individualität bilden. Dabei ist zu beachten, dass das Heimatsgefühl in der Regel ein solches mit meist engen lokalen Beziehungen ist und nur verhältnismässig wenige Gegenstände ein gleichmässiges Interesse des ganzen Volkes oder grosser Volksteile in Anspruch nehmen. Das Staatsbewusstsein setzt sich aber gerade zusammen aus dem lokalen Heimatsgefühl und der durch gemeinschaftliche staatliche Institutionen entwickelten Einheitlichkeit wichtiger politischer und sozialer Anschauungen.

Politische Einheit ohne Heimatsgefühl vermag nur Chauvinismus, Heimatsgefühl ohne starke politische Einheit nur Sentimentalität zu erzeugen.

Heute, wo die Weltwirtschaft die Landesgrenzen überflutet und der Kampf der Gesellschaftsklassen das Volk auseinanderreisst, kann der Staat gewiss nicht als auf wirtschaftlicher Interessensolidarität beruhend betrachtet werden. Was ihn im Innersten zusammenhält, seine Persönlichkeit im Staatenleben aufrechterhaltbar macht, das ist seine Individualität, d. h. alles das, was für die einzelnen Volksteile die Besonderheit der Heimat im politischen und sozialen Leben, namentlich auch in der Natur, der Geschichte, in Sitte und Sprache ausmacht. Wem der Sinn für dieses Eigentümliche abhanden kommt, der muss unvermeidlich in politischen Indifferentismus verfallen und ein Volk, das diese Eigentümlichkeiten verliert, ist unfähig, die fremden Elemente der Einwanderung sich zu assimilieren; es wird einfach von Nachbarkulturen überwuchert. Der Heimatschutz, der zwar ja nicht alles, was die Heimat ausmacht, mit rechtlichen Mitteln zu erfassen vermag, aber doch vieles davon gegen Verständnislosigkeit oder rücksichtslosen Eigennutz schützt, reicht in die Tiefen des Staates hinab; denn sein Zweck ist die Erhaltung einer der wichtigsten Lebenswurzeln jedes staatlichen Eigenlebens und damit jeder wahren Kultur.

Wettbewerb.

Auf Grund der Bedingungen, die wir im Januarheft 1911 unserer Zeitschrift veröffentlichten, werden die Mitglieder unserer Vereinigung eingeladen, sich an unserm zweiten kleinern Wettbewerb zu beteiligen. Als Gegenstand ist der

Beleuchtungskörper für Dorfstrassen

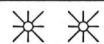
in Aussicht genommen. Die Arbeiten sind bis zum 31. Juli, mit einem Motto versehen, an die Kontrollstelle der Vereinigung zu Bern franko einzusenden.

Concours.

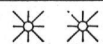
Sur la base des conditions publiées dans notre numéro de janvier 1911, nous invitons chaleureusement les membres de notre Ligue à prendre part à notre second concours. Le sujet proposé est:

Appareils d'éclairage pour rues de village.

Les travaux, accompagnés d'une devise, doivent être envoyés avant le 31 juillet au bureau du Contrôle central de la Ligue, à Berne.



MITTEILUNGEN



Gesetzgebung. Der Landrat des Kantons Unterwalden *nid dem Wald* brachte an die April-Landsgemeinde die Vorlage des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Heimatschutzfreunde haben alle Ursache, diese Vorlage, die einstimmig angenommen wurde, besonders zu begrüssen, da sie mehr als einen Artikel enthält, der vom grossen Verständnis und auch von grosser Opferwilligkeit des nidwaldischen Gesetzgebers für eine zeitgemässe Pflege der Landschaft, der historischen und ästhetischen Schätze des engern Vaterlandes zeugt. Der Abschnitt über öffentlich rechtliche Beschränkungen enthält einmal einen Artikel über Reklametafeln. Der Text lautet:

«Der Landrat wird eine Verordnung erlassen über das Verbot oder die Besteuerung von Reklametafeln, Affichen und andern der Reklame dienenden Aufschriften.»

Diesem Artikel folgt eine Heimatschutzbestimmung folgenden Inhaltes:

«Der Landrat ist berechtigt, zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung schöner Landschafts- und Dorfbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung eine Verordnung zu erlassen.»

Der Abschnitt über Enteignung gibt dem Kanton und den Gemeinden das Expropriationsrecht, unter Punkt 4:

«Für Erstellung oder Erweiterung von Einrichtungen für die öffentliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei, sowie für die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern.»

Unter Abschnitt «Baurecht» erhalten die Ortsgemeinderäte das Prüfungsrecht für jedes Bauobjekt aus Gründen der Bau-,